



# Öko-Regelungen 2023 – 2027

## Beihilfe zur Anlage von nicht produktiven Flächen

### 1. Zielsetzung

Öko-Regelungen betreffen Prämienzahlungen in der Landwirtschaft, die zur Schonung von Umwelt und Klima beitragen sollen. Sie sind ein Schlüsselement der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und sind Teil der Direktzahlungen der ersten Säule. Es sind Maßnahmen, um Landwirte für eine nachhaltigere Betriebsführung und Flächenbewirtschaftung zu belohnen und zu motivieren, mit dem Ziel das öffentliche Gut zu erhalten. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. **Im Gegensatz zu den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen sind die Öko-Regelungen jährliche Maßnahmen!**

Die **Öko-Regelung „Anlage von nicht produktiven Flächen“** hat günstige Auswirkungen auf die Bodenbewirtschaftung und einen großen Einfluss auf die Entwicklung von Nitraten in den Böden, indem sie gegen Erosion und Nitratauswaschung wirkt.

Darüber hinaus trägt sie zum Schutz der Biodiversität und zur Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen bei. Schließlich fördert die Maßnahme für Dauerwiesen und -weiden die Erhaltung einer wertvollen einheimischen Tierwelt.

Die Maßnahme trägt somit zu folgenden Zielen bei:

- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines effizienten Managements der natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft.
- Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen und Erhaltung von Natur und Landschaft.

## 2. Bedingungen

### 2.1 Allgemeine Bedingungen:

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag auf die Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags eingereicht werden. Der Antrag erfolgt jährlich.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Flächen, die für die Verpflichtung unter GLÖZ<sup>1</sup> 8 (Mindestanteil an nicht produktiven Flächen auf Ackerland) der erweiterten Konditionalität angerechnet werden, sind nicht prämiendfähig.
- Parzellen, für die eine Beihilfe zur Einrichtung von nicht produktiven Streifen (Nr. 513) oder eine Beihilfe zur Anlage von Rückzugszonen auf Mähwiesen (Nr. 517) beantragt wird, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- Mit der Beihilferegulierung sollen folgende nicht produktive Flächen gefördert werden:
  - Brachflächen mit Blümmischung auf Ackerland;
  - Nicht produktive Wiesen und Weiden, mit zwei Varianten:
    - Variante 1: mit Pflege ab dem 15. Juli;
    - Variante 2: mit einer Pflege ab dem 1. September.
- Die Stilllegungsperiode gilt vom 1. Januar bis 15. Juli bzw., im Fall der 2. Variante auf DG, bis zum 1. September des Antragsjahres.
- Der Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht mehr auf Ackerland, sobald die Vorbereitungsarbeiten zur Aussaat der folgenden Kultur beginnen.

### 2.2 Bedingungen auf Ackerland

- Im Falle der Einsaat einer Blümmischung muss der Antragsteller die Saatgutrechnung zwecks Kontrolle während mindestens 3 Jahren aufbewahren.
- Blümmischungen müssen die im Anhang aufgeführten Bedingungen erfüllen.
- Der Zeitraum der Stilllegung erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 15. Juli des Jahres der Antragstellung.
- Die Vegetationsdecke muss bis zum 31. Mai des Antragsjahres ausgesät werden.
- Die Flächen sind durch ein Abmähen oder Abmulchen zwischen dem 15. Juli und dem 15. Oktober entweder jährlich oder durch zweijährige mechanische Bekämpfungsmaßnahmen gegen Verungrasung oder Problemkräuter wie großblättriger Ampfer, Ackerkratzdistel zu pflegen. Die Maßnahmen erfolgen vor der Blütezeit der Problemkräuter. Bei einem zweijährigen Unterhalt kann z.B. jeweils nur die Hälfte der Parzelle pro Jahr gepflegt werden.

Die Blümmischung ist mehrjährig und braucht deshalb nicht jedes Jahr neu eingesät zu werden. Eine Neueinsaat ist erst dann erforderlich, wenn über die Jahre der Pflanzenbestand der Definition der Mischung nicht mehr entspricht.

---

<sup>1</sup> Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand

- Die Vegetationsdecke muss bis zum Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die Aussaat der nächsten Kultur stehen bleiben.

### 2.3 Bedingungen auf Dauergrünland

- Die Flächen sind entweder durch Mähen, Mulchen oder Beweidung ab dem 15. Juli bzw., im Fall von 2. Variante auf DG, ab dem 1. September zu pflegen. Die Pflanzendecke kann u.a. zu Futterzwecken genutzt werden. Zwischen dem 1. Januar und dem jeweiligen Stichtag sind keine Maßnahmen zulässig, die die Vegetationsdecke beeinträchtigen.

## 3. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Beihilfe zur Anlage von nicht produktiven Flächen beträgt **2 374 200 €**.

Die Prämienhöhen betragen voraussichtlich folgende Beträge:

Variante	Art der Fläche	Referenzfläche	Prämienhöhe
512-AL	Stilllegungsflächen auf Ackerland mit Blütmischung	280 ha	1 200 €/ha
512-DG1	Stilllegungsflächen auf Weiden und Mähwiesen bis zum 15. Juli	1 290 ha	700 €/ha
512-DG2	Stilllegungsflächen auf Weiden und Mähwiesen bis zum 1. September	1 290 ha	880 €/ha

Die beihilfefähige Gesamtfläche der vorliegenden Regelung und der Regelung 513 (nicht produktive Streifen) ist auf 10% der Fläche der beihilfefähigen Kulturcodes gedeckelt.

Diese Beträge gelten für die angegebenen förderfähigen Referenzflächen. Übersteigt die förderfähige Gesamtfläche diese Referenzfläche, so kann der Finanzrahmen aufgestockt werden, falls die Finanzrahmen anderer Öko-Regelungen nicht ausgeschöpft sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Prämie pro Hektar anteilmäßig verringert.

## 4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Lydie FASSBINDER	Tel.: 247-72577	<a href="mailto:Reform23@ser.public.lu">Reform23@ser.public.lu</a>
Jean-Paul DIDIER	Tel.: 247-82573	

## Anhang: Bestimmungen zu Blümmischungen

- Die Blümmischung muss mindestens zwanzig Arten autochthonen Ursprungs der nachstehend aufgeführten Pflanzenarten enthalten. Als Arten autochthonen Ursprungs gelten Arten, die in der Großregion Luxemburg heimisch und mehrjährig sind.
- Diese Arten machen in der ausgesäten Mischung mindestens 80 Gewichtsprozent aus. Der restliche Anteil besteht aus einjährigen Ackerpflanzen oder Futterpflanzen.
- Die in der Mischung vorherrschende Art darf in der ausgesäten Mischung nicht mehr als 20 Gewichtsprozent betragen.
- Je nach Verfügbarkeit von Saatgut auf dem Markt kann der Minister von dem im 2. Punkt genannten Prozentsatz abweichen und diesen zwischen 40 und 80 Prozent festsetzen.
- Die vom Saatguthersteller angegebene Saattiefe muss eingehalten werden.

### Liste der zulässigen Pflanzenarten

Wildpflanzenarten	Kulturpflanzenarten
Anthemis tinctoria	Brassica oleracea
Arctium lappa	Brassica rapa
Centaurea cyanus	Fagopyrum esculentum
Cichorium intybus	Foeniculum vulgare
Daucus carota	Helianthus annuus
Dipsacus fullonum	Lepidium sativum
Echium vulgare	Linum usitatissimum
Hesperis matronalis	Medicago sativua, Medicago x varia
Hypericum perforatum	Nigella sativa
Isatis tinctoria	Petroselinum crispum
Linaria vulgaris	Raphanus sativus
Malva moschata	Spinaca oleracea
Malva sylvestris	Vicia sativa
Melilotus album	
Melilotus officinalis	
Oenothera biennis	
Papaver rhoeas	
Pastinaca sativa	
Reseda luteola	
Saponaria officinalis	
Silene alba (Silene latifolia subsp. alba)	
Silene dioica	
Sinapis arvensis	
Verbascum lychnitis	
Verbascum nigrum	
Verbascum thapsus	